

Stadt Braunschweig		TOP
Der Oberbürgermeister	Drucksache	Datum
FB Stadtgrün 67.3	12862/09	16. Okt. 09

Vorlage

Beratungs- folge	<i>Sitzung</i>	<i>Beschluss</i>							
		<i>Tag</i>	<i>Ö</i>	<i>N</i>	ange- nom- men	abge- lehnt	geän- dert	pas- siert	
	Sport- und Grünflächenausschuss	3. Nov. 09	X						
	Verwaltungsausschuss	10. Nov. 09		X					
	Rat	17. Nov. 09	X						
Beteiligte Fachbereiche / Referate / Abteilungen		Beteiligung des Referates 0140	Anhörungsrecht des Stadtbezirksrats		Vorlage erfolgt aufgrund Vorschlag/Anreg.d.StBzR				

0300			Ja	X	Nein			Ja	X	Nein			Ja	X	Nein
------	--	--	----	---	------	--	--	----	---	------	--	--	----	---	------

Überschrift, Beschlussvorschlag

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der städtischen Friedhöfe in der Stadt Braunschweig (Friedhofsordnung)

Die Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der städtischen Friedhöfe in der Stadt Braunschweig (Friedhofsordnung) in der als Anlage 2 beigefügten Fassung wird beschlossen.

Begründung:

Die Anpassung der derzeit gültigen Satzung über die Benutzung der städtischen Friedhöfe beruht auf der Normenprüfung im Rahmen der Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie der Europäischen Union. Die Normenprüfung hat ergeben, dass hinsichtlich der Satzung Änderungsbedarf besteht.

Es wurde ein Anpassungsbedarf im § 5 „Gewerbetreibende“ festgestellt. Entsprechender Änderungsbedarf ist in vielen Kommunen entstanden.

Daher ist vom Deutschen Städtetag eine neue Leitfassung für eine Friedhofssatzung (Stand: 01.08.2009) veröffentlicht worden. Die in der geänderten Mustersatzung vorgesehenen Regelungen zu den „Gewerbetreibenden“ sollen den bisherigen Wortlaut in § 5 der derzeit gültigen Friedhofssatzung der Stadt Braunschweig ersetzen. Mit der Umsetzung der abgestimmten Mustersatzung entsprechen die Vorschriften der Friedhofssatzung damit der EU-Dienstleistungsrichtlinie.

I. V.

gez.

Zwafelink

Anlage 1: Gegenüberstellung der bisherigen und der neuen Satzungstexte
(Alte Fassung/Neue Fassung)

Anlage 2: Neuer Satzungstext

Anlage 1

Gegenüberstellung der bisherigen und der neuen Satzungstexte

Alte Fassung (Friedhofsordnung vom 05.07.2005)	Neue Fassung (basierend auf der Leitfassung des Dt. Städtetages) für eine Friedhofssatzung; Stand 08/2009	Begründung/Bemerkungen
<p>§ 5 (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner und Bestatter bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.</p>	<p>§ 5 (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.</p>	<p>Inhaltliche und redaktionelle Neufassung nach Definition und Vorgabe durch die EU-Dienstleistungsrichtlinie</p>
<p>§ 5 (2) Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Antragsteller des Handwerks haben ihre Eintragung in die Handwerksrolle, Antragsteller des handwerkähnlichen Gewerbes ihre Eintragung in das Verzeichnis gem. § 19 Handwerksordnung und Antragsteller der Gärtnerberufe ihre Eintragung in das Verzeichnis der Landwirtschaftskammer nachzuweisen. Ein Antragsteller des Handwerks oder des Gartenbaus hat ferner nachzuweisen, dass er selbst oder sein fachlicher Vertreter die Meisterprüfung oder einen vergleichbaren anerkannten beruflichen Abschluss abgelegt hat, sofern nicht Ausnahmeregelungen, z. B. gem. § 71 BVFG, §§ 4 u. 7 Abs. 6 bzw. § 7 Abs. 3 Handwerksordnung etc. etwas anderes bestimmen.</p>	<p>§ 5 (2) Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die</p> <ul style="list-style-type: none"> a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind, b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und c) eine entsprechende und ausreichende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können. d) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Abs. 1 genannten Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Satz 1 Buchstabe a bis c) sowie Abs. 4 gelten entsprechend. 	<p>s. o.</p>

<p>§ 5 (3) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Abs. 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbart ist. Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 gelten entsprechend.</p>	<p>(Abs. 3 und 4 der alten Fassung werden damit in den neuen Abs. 2 eingefügt.)</p> <p>./.</p>	
---	--	--

<p>§ 5 (4) Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung ./. davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.</p> <p>§ 5 (5) Die Zulassung erfolgt durch die Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten Einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigtem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden.</p> <p>§ 5 (6) Die Gewerbetreibenden und ihre Betriebsangehörigen haben die Vorschriften der Friedhofssatzung zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen</p>	<p>§ 5 (3) Die Zulassung erfolgt durch Zulassungsbescheid. Die Zulassung ist alle fünf Jahre zu erneuern.</p> <p>§ 5 (4) Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für jeden Bediensteten bei der Stadt einen Ausweis zu beantragen. Die Zulassung und die Bedienstetenausweise sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen.</p> <p>§ 5 (5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.</p>	<p>s. o.</p> <p>s. o.</p> <p>s. o.</p>
<p>§ 5 (7) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf den Friedhöfen grundsätzlich nur an den Werktagen von Montag bis Freitag während der Öffnungszeiten durchgeführt werden. Fahrtore sind nach</p>	<p>§ 5 (6) verbleibt im Wortlaut alt § 5 (7).</p>	

<p>Benutzung zu schließen. In den Fällen des § 3 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt. Die Friedhofsverwaltung kann eine Verlängerung der Arbeitszeiten zulassen. In besonderen Fällen können Arbeiten auch an Samstagen genehmigt werden. Ausgenommen von den Arbeitszeitregelungen sind Bestattungsunternehmen, die eine Leiche zum Friedhof überführen.</p>		
<p>§ 5 (8) Gewerbetreibende dürfen den bei der Grabpflege anfallenden Abraum nur auf den für sie vorgesehenen Abfallsammelplätzen lagern. An oder in den Wasserentnahmestellen dürfen Geräte nicht gereinigt werden. Die jeweiligen Arbeitsbereiche sind durch den Gewerbetreibenden in verkehrssicherem Zustand zu halten.</p>	<p>§ 5 (7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.</p>	s. O
<p>§ 5 (9) Gewerbetreibenden, die nach zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften des § 5 verstoßen haben oder bei denen die Voraussetzung des Abs. 2 ganz oder teilweise</p>	<p>§ 5 (8) Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften des Abs. 4 bis 7 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise</p>	s. O.

<p>entfallen, kann die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer entzogen werden.</p>	<p>nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.</p>	
<p>§ 5 (10) Werbung von Gewerbetreibenden auf den Friedhöfen oder in den Feierhallen ist nicht gestattet.</p> <p>./.</p>	<p>§ 5 (9) verbleibt im Wortlaut alt § 5 (10)</p> <p>§ 5 (10) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen anzuzeigen. (Anm. 1).</p> <p>Die Gewerbetreibenden haben für jeden Bediensteten bei der Stadt einen Ausweis zu beantragen. Die Bedienstetenausweise sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Abs. 1 und 2; Abs. 6 Satz 3 und Abs. 8 finden keine Anwendung.</p> <p>Das Verwaltungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Niedersachsen abgewickelt werden. (Anm. 2)</p>	

Anmerkung 1:

Nach der europäischen Dienstleistungsrichtlinie (DLR) sind die Möglichkeiten der Rechtfertigung von die Dienstleistungsfreiheit beschränkenden Maßnahmen unterschiedlich.

Anforderungen an niedergelassene Gewerbebetriebe aus EU-Staaten dürfen anders und höher gestellt werden als an Gewerbetreibende, die lediglich vorübergehend grenzüberschreitend tätig sind. In den Fällen der vorübergehenden grenzüberschreitenden Tätigkeiten dürfen Anforderungen nur gestellt werden, wenn sie aufgrund einer der vier Rechtfertigungsgründe - öffentliche Ordnung, öffentliche Sicherheit, öffentliche Gesundheit und Schutz der Umwelt - des Art. 16 Abs. 1 Buchstabe b der DLR erforderlich sind.

Die Regelung macht von dieser Möglichkeit der unterschiedlichen Zulassungsmöglichkeiten Gebrauch.

Anmerkung 2:

Die Verwaltungsverfahren sind durch einheitliche Ansprechpartner abzuwickeln (Art. 6 DLR) sowie mit Hilfe der elektronischen Verfahrensabwicklung (Art. 8 DLR). Beides erfolgt über die Anordnung des „Verfahrens über eine einheitliche Stelle“ nach den neuen Regelungen des §§ 71 a - 71 e Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes. Die Regelungen werden und wurden wortgleich und an gleicher Stelle in den Verwaltungsverfahrensgesetzen der Länder umgesetzt.

Es besteht Uneinigkeit darüber, inwiefern ein Hinweis auf den einheitlichen Ansprechpartner in den kommunalen Satzungen zu erfolgen hat. Die weit überwiegende Anzahl der Länder sieht diese als zwingend an. Ein Hinweis an dieser Stelle dient der Klarstellung.

Der Deutsche Städtetag ist zudem der Auffassung, dass die im Rahmen des einheitlichen Ansprechpartners zu schaffenden Verwaltungsvereinfachungen zunächst nur für Verfahren anzuwenden sind, die in den Anwendungsbereich der DLR fallen. Aus diesem Grund soll diese Verfahrensvereinfachung nur für vorübergehend tätige Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gelten.

Satzungstext

Erste Satzung über die Benutzung der Städtischen Friedhöfe in der Stadt Braunschweig (Friedhofsordnung)

vom 17. November 2009

Auf Grund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 191) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 17. November 2009 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Benutzung der Städtischen Friedhöfe in der Stadt Braunschweig (Friedhofsordnung) vom 5. Juli 2005 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 7 vom 24. Juli 2005) wird wie folgt geändert:

§ 5 erhält folgende Fassung:

§ 5 Gewerbetreibende

(1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.

(2) Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die

- a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,
- b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und
- c) eine entsprechende und ausreichende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.
- d) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Abs. 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Satz 1 lit. a) bis c) und Abs. 4 gelten entsprechend.

(3) Die Zulassung erfolgt durch Zulassungsbescheid. Die Zulassung ist alle fünf Jahre zu erneuern.

(4) Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für jeden Bediensteten bei der Stadt einen Ausweis zu beantragen. Die Zulassung und die Bedienstetenausweise sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen.

(5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(6) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf den Friedhöfen grundsätzlich nur an den Werktagen von Montag bis Freitag während der Öffnungszeiten durchgeführt werden. Fahrtore sind nach Benutzung zu schließen. In den Fällen des § 3 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt. Die Friedhofsverwaltung kann eine Verlängerung der Arbeitszeiten zulassen. In

besonderen Fällen können Arbeiten auch an Samstagen genehmigt werden. Ausgenommen von den Arbeitszeitregelungen sind Bestattungsunternehmen, die eine Leiche zum Friedhof überführen.

(7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(8) Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften des Abs. 4 bis 7 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

(9) Werbung von Gewerbetreibenden auf den Friedhöfen oder in den Feierhallen ist nicht gestattet.

(10) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen anzuzeigen. Die Gewerbetreibenden haben für jeden Bediensteten bei der Stadt einen Ausweis zu beantragen. Die Bedienstetenausweise sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Abs. 1 und 2, Abs. 6 Satz 3 und Abs. 8 finden keine Anwendung. Das Verwaltungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Niedersachsen abgewickelt werden.

Artikel II

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
(S)

Zwafelink
Stadtbourat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekanntgemacht.

Braunschweig, den

Zwafelink
Stadtbourat